

Begriffsbestimmungen und Anwendungen

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen finden auf sämtliche Angebote und auf sämtliche Verträge Anwendung, die der Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden: der Auftragnehmer, an Dritten abgibt oder mit Dritten, im Folgenden: der Auftraggeber, abschließt.
- 1.2. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur mittels eines schriftlich geschlossenen Vertrags abgewichen werden. Diese Abweichungen haben keine bindende Wirkung auf andere Verträge mit dem Auftraggeber.
- 1.3. Der Auftraggeber, mit dem einmal unter den vorliegenden Geschäftsbedingungen ein Vertrag geschlossen wurde, stimmt der Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen auf spätere Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Verwender zu.
- 1.4. Die Bedingungen werden als Cumela-Bedingungen bezeichnet.

Angebot und Vertrag

- 2.1. Bei allen Offerten handelt es sich um ein unverbindliches Angebot.
- 2.2. Außer im Falle einer ausdrücklichen anderslautenden Klausel ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber alle angemessenen Kosten, die ihm zur Abgabe seines Angebots entstanden sind, in Rechnung zu stellen, wenn ihm ein Auftrag nicht erteilt wird.
- 2.3. Verträge können im Namen des Auftragnehmers nur von dazu befugten Personen geschlossen werden. Vereinbarungen mit Mitarbeitern des Auftragnehmers, die bei der Ausführung der Arbeiten tätig sind, binden den Auftragnehmer nicht. Auf erste Aufforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer angeben, wer innerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers zum Abschluss von Verträgen berechtigt ist.
- 2.4. Der Auftragnehmer wird von der Richtigkeit der vom Auftraggeber erteilten Angaben ausgehen und legt diese seinem Angebot zugrunde. Schäden, die sich aus der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dieser Angaben ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Rechte an gewerblichem, geistigem Eigentum und Daten

- 3.1. Alle vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Leistungsbeschreibungen oder Umschreibungen, Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und werden auf erste Aufforderung des Auftragnehmers zurückgegeben. Ferner gilt uneingeschränkt sein Urheberrecht sowie alle sonstigen geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte.
- 3.2. Es steht dem Auftragnehmer frei, während der Ausführung seiner Tätigkeiten Daten zu sammeln, soweit diese Datensammlung nicht gesetzlich zulässig ist. Sofern nicht anders vereinbart, befinden sich diese erfassten Daten im Eigentum des Auftragnehmers.

Preise

- 4.1. Alle vom Auftragnehmer angegebenen bzw. zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbarten Preise, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes angegeben, gelten zusätzlich Umsatzsteuer, Versicherungen, Zölle, Abgaben, Gebühren und sonstigen Steuern.
- 4.2. Bei Überschreitung der normalen Arbeitszeiten an Werktagen, bei der Arbeit an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen, dies alles auf Wunsch des Auftraggebers, stellt der Auftragnehmer einen Zuschlag zu den vereinbarten Preisen in Höhe der zusätzlichen, sich daraus ergebenden Kosten in Rechnung.
- 4.3. Mangels eines bereits vereinbarten Festpreises erfolgt die Festsetzung des Preises für den durchgeführten Auftrag entsprechend dem nach Fertigstellung festgestellten Umfang der verrichteten Tätigkeiten und gelieferten oder verbrauchten Materialien auf der Grundlage der vor Beginn der Arbeiten von den Parteien vereinbarten Tarife oder mangels einer solchen Festsetzung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Übergabe des Werks vor Ort geltenden Tarife.
- 4.4. Im Falle mehrerer Auftraggeber haften sie alle gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.
- 4.5. Die Bestimmungen im vorigen Absatz finden ferner entsprechende Anwendung auf einen teilweise erfüllten Auftrag.
- 4.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Anfangskosten in Rechnung zu stellen.
- 4.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Erfüllung des Vertrages vom Auftraggeber Sicherheiten für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen zu verlangen.
- 4.8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Preissteigerung der den Gestehungspreis bestimmenden Faktoren, zu denen auf jeden Fall, aber nicht ausschließlich, die Gestehungskosten für Erd- und Brennstoffe, Materialien, Herstellung, Transport, Währungswechselkurse, Be- und Verarbeitungskurse u.Ä. nach Ermessen des Auftragnehmers, die nach Vertragsabschluss, aber vor der Lieferung, aber vor der Lieferung an den Auftraggeber entstanden sind, an den Auftraggeber weiterzuberechnen. Tut der Auftragnehmer dies innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wobei er dieses Recht innerhalb von 8 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung ausüben muss. Eine Auflösung des Vertrages in dieser Weise berechtigt keine der Vertragsparteien zur Entschädigung.

Erfüllung

- 5.1. Der Auftragnehmer erfüllt den Auftrag in der Weise und während einer innerhalb der vereinbarten Frist gelegenen Zeit, die ihm unter Berücksichtigung der Belange des Auftraggebers und so weit wie möglich mit den betreffenden Wünschen des Auftraggebers geeignet erscheint. Der Zeitpunkt der Ausführung des Auftrags wird dem Auftraggeber vom Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt.
- 5.2. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung der Frist, innerhalb derer das Werk übergeben wird, wenn durch höhere Gewalt oder durch vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen oder durch Änderung des Vertrags bzw. der Bedingungen der Ausführung vom Auftragnehmer nicht verlangt werden kann, dass das Werk innerhalb der vereinbarten Frist übergeben wird.
- 5.3. Bei Überschreitung der Frist, innerhalb derer das Werk übergeben wird, schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber keinen Schadensersatz, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 5.4. Wenn der Beginn oder Fortgang der Arbeiten durch Faktoren verzögert wird, für die der Auftraggeber verantwortlich ist, müssen die daraus für den Auftragnehmer hervorgehenden Schäden und Kosten vom Auftraggeber erstattet werden.
- 5.5. Meinungsverschiedenheiten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber über die Frage, ob der Auftragnehmer und/oder der Auftraggeber die Arbeitsbedingungen, einschließlich Umstände bei der Verwendung von Düngemitteln oder bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, negativ auf die Bauleistung auswirken können, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Bauleistung nicht auszuführen, ohne dass sich daraus eine Schadensersatzpflicht ergibt. Sollte der Auftragnehmer die Arbeiten auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers ausführen, trägt der Auftraggeber die Gefahr für die Ausführung der Arbeiten und ist der Auftraggeber zu keiner Zeit zu Schadensersatz berechtigt, falls die Tätigkeiten ein negatives Ergebnis haben.
- 5.6. Ort der Lieferung ist der vom Auftraggeber bestimmte Ort, der durch eine befestigte Straße erschlossen wurde. Der Auftraggeber trägt die Gefahr für die Waren ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Davon kann nur durch einen schriftlichen Vertrag abgewichen werden.

Höhere Gewalt

- 6.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen für die Dauer einer Situation höherer Gewalt auszusetzen.
- 6.2. Unter höherer Gewalt wird auch ein Umstand verstanden, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angemessenerweise nicht zu erwarten war und außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegt. Dazu zählen unter anderem: staatliche Maßnahmen, besondere Witterungsbedingungen, Streiks, Verkehrsstaus, Krankheit, Unruhen und/oder Kriege und eine Pflichtverletzung bzw. höhere Gewalt auf Seiten derjenigen Personen, von denen der Auftragnehmer für die Herstellung und/oder Lieferung von Produkten abhängig ist.
- 6.3. Höhere Gewalt kann zu keiner Zeit einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Auftraggeber begründen.

Änderungen der Arbeit und Umstände

- 7.1. Arbeitsänderungen führen auf jeden Fall zu Mehr- oder Minderarbeit, wenn:
 - a. es sich um eine Änderung im Entwurf oder in der Leistungsbeschreibung handelt;
 - b. die vom Auftraggeber erteilten Informationen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen;
 - c. von geschätzten Mengen um mehr als 10 % abgewichen wird;
 - d. die normale Arbeitszeit um mehr als 10 % überschritten wird;
 - e. von den verrechenbaren Mengen wird abgewichen. Bei Abweichungen von mehr als 10 % werden der Auftraggeber und der Auftragnehmer einen geänderten Einheitspreis vereinbaren.
- 7.2. Mehrarbeit wird auf der Grundlage des Wertes der preisbestimmenden Faktoren berechnet, die in dem Moment gelten, in dem die Mehrarbeit erbracht wird. Minderarbeiten werden auf der Grundlage des Wertes der preisbestimmenden Faktoren verrechnet, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses galten.
- 7.3. Falls sich bei der Ausführung unvorhergesehene Umstände ergeben, die vom Auftraggeber nicht schriftlich mitgeteilt wurden und für den Auftragnehmer auch nicht ohne Prüfung sichtbar waren, zum Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten an Ort und Stelle, wie zum Beispiel Steine oder andere Objekte oder andere Objekte, Fundamentreste oder maschinelle Teile oder andere Bodenarten, als an der Fläche sichtbar, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis im Zusammenhang mit den zusätzlichen Kosten, die sich aus diesen unvorhersehbaren Umständen ergeben, anzupassen. Ist der Auftraggeber damit nicht einverstanden, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag per Einschreiben mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall nicht berechtigt, Schadensersatz zu verlangen; der Auftragnehmer ist allerdings berechtigt, eine Abrechnung gemäß Art. 7:764 Abs. 2 BW vorzunehmen.
- 7.4. Übersteigt der Saldo der Minderarbeiten den Saldo der Mehrarbeiten, darf der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei der Endabrechnung 10 % der Saldendifferenz in Rechnung stellen. Diese Bestimmung gilt nicht für Minderleistungen, die auf einen Antrag des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

Pflichten des Auftraggebers

- 8.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmer rechtzeitig über die für die Vorbereitung der Arbeiten benötigten Angaben und Genehmigungen wie Genehmigungen, Befreiungen und Verfügungen verfügen kann, sofern zwischen den Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 8.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Untersuchungen zu führen und den Auftragnehmer schriftlich über alle Umstände zu informieren, unter anderem über Lage und Anwesenheit von Hindernissen, Kabeln, Leitungen und sonstigen vorhandenen Behinderungen und Risiken wie unter anderem, aber nicht ausschließlich den Zustand des Bodens und (Boden-) Wasserstand, Risiken für Dritte (z.B. Spritzarbeiten), vorhandenen geschützten Pflanzen und -arten, Grundstücksbeschränkungen (z.B. Wasserwinzone) und Verunreinigung des Bodens durch die im Werk befindlichen Baustoffe und Objekte.
- 8.3. Der Auftraggeber hat sich entsprechend dem niederländischen Gesetz über den Informationsaustausch über die oben- und unterirdischen Netzwerke (WI-BON) und der zugehörigen und aktuellsten CROW-Leitung bezüglich sorgfältiger Bodenschule zu verhalten.
- 8.4. Außer wenn schriftlich anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden, sorgt der Auftraggeber für den Abschluss bzw. die Aufhebung aller in Gebrauch befindlichen Anschlüsse an öffentliche Versorgungseinrichtungen und mögliche andere von, über oder unter dem Gelände laufende Leitungen bzw. Kabel und andere Behinderungen und stellt hierfür die benötigten Erklärungen zur Verfügung.
- 8.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich auf Aufforderung des Auftragnehmers, Einblicke in den umwelttechnischen Zustand des zu verarbeitenden Bodens zu vermitteln, die Abgabe einer Sicherheits- und Gesundheitszustandungsphase (V&G-Plan Entwurfsphase) und/oder die Durchführung einer Asbestuntersuchungsphase durch ein diesbezüglich anerkanntes und zertifiziertes Asbestuntersuchungsbüro (SC 540) und/oder eine Baustoffeuntersuchung zu verrichten.
- 8.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Hindernisse zu beseitigen und den Auftragnehmer über alle Umstände in Kenntnis zu setzen, die zur Folge haben oder haben können, dass der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, den Auftrag innerhalb der in Artikel 5.1 genannten Ausführungsfrist so schnell und gut wie möglich sowie ohne Schäden auszuführen.
- 8.7. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass das Gelände, in dem der Vertrag erfüllt wird, nach Auffassung des Auftragnehmers gut erreichbar ist.
- 8.8. Der Auftraggeber hat für die Reinigung und Reinigung der öffentlichen Straße vor, während und nach Arbeiten zu sorgen, bei denen die öffentliche Straße für die Arbeiten genutzt wird.
- 8.9. Falls sich die vom Auftraggeber angelieferten Materialien in irgendeiner Weise verschmutzt haben, wodurch der Auftragnehmer zusätzliche Kosten aufwenden muss, gehen die Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
- 8.10. Vom Auftraggeber vorgelegte oder im Auftrag vom Auftragnehmer zu liefernde Sachen bleiben Eigentum und somit für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 8.11. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber für das mögliche Abtransport von bei der Vertragserfüllung freikommandierten Sachen wie Boden und Abfall verantwortlich.
- 8.12. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Vorlage von Daten über die (Umwelt-) Qualität der vom Auftragnehmer zu auszubehenden oder zu bearbeitenden Böden oder über das vom Auftragnehmer zu transportierende Material.
- 8.13. Die Kosten für Probenahme und Analysen der auszubehenden, zu transportierenden, zu bearbeitenden oder abzuliefernden Gegenstände sind für Rechnung des Auftraggebers, es sei denn, dies wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 8.14. Stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Mitarbeiter zur Verfügung, stellt der Auftraggeber dem Auftraggeber rechtzeitig alle für die gute Ausführung des Auftrags relevanten Informationen, einschließlich einer genauen Umschreibung der Tätigkeiten, der erforderlichen und gewünschten Qualifikationen, der Arbeitszeiten, des Arbeitsplatzes, der Arbeitsbedingungen und der vorgesehenen Laufzeit des Auftrags, zur Verfügung.
- 8.15. Der Auftraggeber wird sich im Sinne von 8.14 im Sinne von Artikel 8.14 bei der Leitung und Aufsicht in derselben sorgfältigen Weise verhalten, wie er in Bezug auf seine eigenen Mitarbeiter gehalten ist.

8.16. Es ist dem Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht gestattet, den Mitarbeiter seinerseits einem Dritten zur Verfügung zu stellen, um unter der Leitung und Aufsicht dieses Dritten oder eines von diesem zu bestimmenden Dritten Tätigkeiten zu verrichten.

8.17. Wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht erfüllt hat oder erfüllen kann, hat er dies dem Auftragnehmer unverzüglich, jedoch spätestens fünf Werktage vor Beginn des Vertrages, schriftlich mitzuteilen.

Übergabe des Werks

9.1. Das Werk wird als übergeben betrachtet, wenn:

- der Auftraggeber das Werk genehmigt hat
- das Werk vom Auftraggeber in Gebrauch genommen wurde. Nutzt der Auftraggeber einen Teil des Werks, wird dieser Teil als übergeben betrachtet.
- der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeiten vollendet sind, und der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung schriftlich mitgeteilt hat, ob das Werk genehmigt wurde oder nicht
- der Auftraggeber das Werk aufgrund kleiner Mängel oder fehlender Teile nicht genehmigt, die innerhalb von 30 Tagen behoben werden können oder nach der Lieferung behoben werden können und die der Ingebrauchnahme der Arbeiten nicht im Wege stehen.

9.2. Wenn der Auftraggeber das Werk nicht genehmigt, ist er verpflichtet, dies dem Auftragnehmer unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

9.3. Wenn der Auftraggeber die Bauleistung nicht genehmigt, hat er dem Auftragnehmer die Gelegenheit zu bieten, die Bauleistung erneut zu liefern. Er hat dem Auftragnehmer hierfür eine angemessene Frist einzuräumen. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäß.

Einzelvermietung für Fahrzeuge

10.1. Der Auftragnehmer als Vermieter verpflichtet sich, die vereinbarte Mietsache für die vereinbarte Mietzeit in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung zu stellen, ebenso wie der Auftraggeber als Mieter zur Abnahme des Materials unter Einhaltung der vereinbarten Frist und etwaiger vereinbarter Kündigungsfristen verpflichtet ist.

10.2. Bei der Entgegennahme des Mietobjekts hat der Auftraggeber den Mietgegenstand sorgfältig auf Tauglichkeit, Angaben und Vollständigkeit zu prüfen. Stellt der Auftraggeber Mängel oder Fehlmengen fest, so hat er dem Auftragnehmer diese Mängel oder Fehlmengen umgehend schriftlich mitzuteilen.

10.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand ausschließlich in dem Rahmen zu nutzen, in dem der Mietgegenstand seiner Art nach und nur zu dem Zweck, für den es gemietet wurde, geeignet ist.

10.4. Der Auftraggeber verwendet den Mietgegenstand unter Berücksichtigung der Anweisungen, die der Auftragnehmer ihm durch Einweisungen und Ähnliches zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber erklärt, über ausreichende Erfahrungen und Sachkenntnisse in Bezug auf den Mietgegenstand zu verfügen.

10.5. Der Auftraggeber überprüft den Mietgegenstand ständig auf seine ordnungsgemäße Funktion und, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verrichtet er rechtzeitig die für den einwandfreien Betrieb erforderliche tägliche Wartung, dies gemäß den Spezifikationen des Herstellers.

10.6. Die Kosten für Wartung und Reparatur, soweit diese auf normalen Verschleiß bei ordnungsgemäßer Verwendung in Übereinstimmung mit dem Nutzungszweck zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

10.7. Der Auftraggeber trifft alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung der Beschädigung, des Untergangs und/oder des Diebstahls des Mietobjekts.

10.8. Der Auftraggeber haftet für alle während des Mietzeitraums entstandenen Schäden, gleichgültig unter welcher Bezeichnung und gleichgültig am Mietobjekt. Nach Entdeckung eines Mangels, eines Fehlers oder einer Beschädigung des Mietobjekts setzt der Auftraggeber seine Nutzung erst nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer fort. Unterlässt der Auftraggeber (rechtzeitig) Beratungen mit dem Auftragnehmer, geht oder bleibt Schäden infolge einer fortgesetzten Nutzung für Rechnung des Auftraggebers.

10.9. Der Auftraggeber haftet für sämtliche - gleichgültig unter welcher Bezeichnung und gleichgültig unter welcher Bezeichnung - vom Mietobjekt entstandenen Schäden oder die Entstehung an sichtbaren und nicht sichtbaren beweglichen oder nicht geräumten Sachen/Eigenschaften von Dritten (z.B. unterirdische Kabel und Leitungen).

10.10. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die an oder durch den Mietgegenstand während des Transports, einschließlich des Zwischentransports, der durch den Auftraggeber oder in dessen Auftrag durchgeführt wird, wie und durch wen auch immer, verursacht werden.

10.11. Der Auftraggeber hat alle üblichen Maßnahmen zu ergreifen, um Diebstahl des Mietobjekts zu verhindern. Im Falle eines Diebstahls/Abhandenkommens des Mietobjekts ist der Auftraggeber verpflichtet, dies dem Auftragnehmer unverzüglich nach dessen Entdeckung zu melden und den Diebstahl bei der Polizei zu melden. Der Auftraggeber haftet für den Diebstahl und die Entziehung des Mietobjekts.

10.12. Registriert der Auftragnehmer oder dessen Bevollmächtigter die Art und die Anzahl der aufgewendeten Minutenstunden auf Arbeitsscheine, werden diese wöchentlich von beiden Parteien zum Zeichen des Einverständnisses unterzeichnet. Nutzt der Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigter die gebotene Gelegenheit zur Unterzeichnung nicht, wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber sich mit dem Inhalt der Arbeitsscheine einverstanden erklärt.

10.13. Es ist dem Auftraggeber untersagt, den Mietgegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zur Miete, Untervermietung, Nutzung oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen.

10.14. Liefert der Auftraggeber das gemietete Objekt nicht spätestens an dem Tag, an dem die vereinbarte Mietzeit endet, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer Schadenersatz zu zahlen, der mindestens dem vereinbarten Mietzins entspricht. Dabei gilt, dass jeder Teil eines Tages als ganzer Tag gilt. Der Auftragnehmer behält sich unbeschadet der obigen Ausführungen das Recht vor, vom Auftraggeber zusätzliche Schäden in Rechnung zu stellen. Wird der Mietgegenstand früher als an dem Tag abgegeben, an dem die Mietzeit endet, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Rückgabe von Mietzinsen.

10.15. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise der Vermietung zuzüglich Kraftstoffkosten sowie An- und Abfuhrkosten.

10.16. Versichert der Auftraggeber das von ihm verwendete Material, so hat die Haftpflichtversicherung für das gemietete Material der Auftragnehmer in seiner Eigenschaft als Auftraggeber/Besitzer des Werks mitversichern zu lassen. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung, Ansprüche aus dieser Versicherung abzuleiten. Wird dieser Absatz nicht erfüllt oder der Auftraggeber eine andere in diesem Artikel genannte Verpflichtung nicht erfüllt und der Auftragnehmer von einem Dritten zur Zahlung eines Schadenersatzes aufgefordert wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer in vollem Umfang freizustellen und dem Auftragnehmer alles zu leisten, was der Auftragnehmer diesem Dritten zu zahlen hat.

10.17. Der Auftraggeber zahlt bei einem Ereignis im Zusammenhang mit dem Mietobjekt, wobei die Versicherung des Auftragnehmers, das Gesamtrisiko und alle sich daraus ergebenden Schäden geltend gemacht werden.

Haftung

11.1. Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist jede Haftung des Auftragnehmers, aus welchem Grund oder aus welchem Grund auch immer, auf den Betrag beschränkt, der im betreffenden Fall von der Versicherung im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers gezahlt wird, zuzüglich des Betrags der Selbstbeteiligung, die gemäß der Versicherungspolice (Geschäftsbedingungen) nicht zu Lasten der Versicherung geht. Auf Wunsch wird der Auftragnehmer über die (Deckung der) Haftpflichtversicherung informiert.

11.2. Hat der Auftragnehmer keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen oder die Versicherungsgesellschaft aus irgendeinem Grund keine Deckung gewährt, ist außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit jede Haftung auf den Betrag beschränkt, der dem Rechnungsbetrag (ohne MwSt.) entspricht, der dem Auftragnehmer aufgrund des diesbezüglichen Vertrages vom Auftragnehmer zu zahlen ist, wobei ein Höchstbetrag von 10.000 € gilt.

11.3. Unter Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Organe des Auftragnehmers oder der mit der Leitung seines Unternehmens beauftragten Personen, einschließlich leitender Angestellter, zu verstehen.

Haftungsschutz

12.1. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von der Haftung für alle Ansprüche Dritter einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsberatung frei, die mit den Tätigkeiten des Auftraggebers zusammenhängen oder sich daraus ergeben, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 12.2.

12.2. Die Haftungsfreistellung gilt nur für den Betrag, der aus welchen Gründen auch immer nicht von einer Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers ausgezahlt wird.

Beanstandungen

13.1. Sichtbare Mängel sind dem Auftragnehmer innerhalb von 24 Stunden nach der tatsächlichen Übergabe der Ware oder Abnahme des Werks schriftlich mitzuteilen.

13.2. Sonstige Mängel sind innerhalb angemessener Zeit, nachdem sie entdeckt wurden oder angemessenerweise hätten entdeckt werden müssen, schriftlich zu melden.

13.3. Nach Verstreichen dieser Fristen erlischt das Recht, sich auf den Mangel berufen zu können.

13.4. Durch das Einreichen von Mängelrügen wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

13.5. Es ist dem Auftragnehmer ausdrücklich gestattet, bei der Durchführung der Tätigkeiten von einem zuvor erteilten Plan oder der Zeichnung abzuweichen, da diese Empfehlung, vorgelegte Pläne oder Zeichnung ein Durchführungsplan ist, der vor Beginn der Arbeiten erstellt wurde und es manchmal sinnvoll sein kann, Änderungen vorzunehmen.

13.6. Der Mängelrügeanspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Arbeiten oder der Übergabe des Werks.

Zahlungsbedingungen

14.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, periodisch bzw. nach Abschluss der Arbeiten Rechnung zu legen.

Der Auftragnehmer kann eine (teilweise) Anzahlung vom vereinbarten Preis verlangen. Sofern nicht eine andere Zahlungsfrist angegeben wurde, hat die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum auf ein vom Auftragnehmer anzugebendes Bankkonto zu erfolgen, dies alles ohne irgendeinen Anspruch auf Rabatt, Aussetzung oder Aufrechnung.

14.2. Hat der Auftraggeber nicht innerhalb der in Artikel 14.1 genannten Frist bezahlt, ist er von Rechts wegen im Verzug, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Vergütung der gesetzlichen Handelszinsen ab dem Tag, an dem die Zahlung spätestens hätte erfolgen müssen.

14.3. Die vollständige Zahlung ist unmittelbar fällig, wenn:

- eine Zahlungsfrist überschritten wurde
- über das Vermögen des Auftraggebers das Konkursverfahren eröffnet wurde, ihm ein Zahlungsaufschub beantragt wird oder er zu einer Schuldensanierung zugelassen ist
- Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet wurden
- der Auftraggeber (Gesellschaft) aufgelöst wird
- der Auftraggeber (natürliche Person) einen Vermögensverwalter erhält oder verstirbt.

Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

15.1. Der Auftragnehmer bleibt Eigentümer aller gelieferten oder in anderer Weise zur Verfügung gestellten Sachen sowie die damit verbundenen Arbeiten sowie der noch zu liefernden Sachen, bis die folgenden Forderungen erfüllt sind:

- Forderungen in Bezug auf die Gegenleistung für die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gemäß dem Vertrag gelieferten oder zu liefernden Sachen oder
- kraft eines solchen Vertrages auch für den Auftraggeber verrichtete oder zu erbringende Tätigkeiten sowie
- bezüglich der Forderungen wegen Nichterfüllung solcher Verträge.

15.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf jede Handlung zu verzichten, die dem oben genannten Eigentumsvorbehalt beeinträchtigt, wie die Bestellung eines Pfandrechts, einer Übertragung auf einen Dritten, Verkauf oder Montage.

15.3. Der Auftragnehmer hat ein Zurückbehaltungsrecht an ihm zur Bearbeitung, zur Reparatur oder zur Verwahrung angebotenen Sachen. Berufet sich der Auftragnehmer auf dieses Recht, so erlischt dieses Recht nicht dadurch, dass der Auftraggeber Sicherheit leistet.

Datenschutz

16.1. Soweit im Rahmen der Ausführung der Arbeiten vom Auftragnehmer dem Auftraggeber personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden, werden diese Daten auf angemessene und sorgfältige Weise verarbeitet und in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung und dem niederländischen Datenschutzgesetz (Uitvoeringswet Algemene Verordening Gegevensbescherming) verarbeitet.

16.2. Der Auftraggeber trifft technische und organisatorische Maßnahmen, um die personenbezogenen Daten vor Verlust oder jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen, wobei dem Stand der Technik und der Art der Verarbeitung Rechnung zu tragen ist.

Rechtsforum

17.1. Auf alle Verträge findet niederländisches Recht Anwendung.

17.2. Gerichtsstand ist der Ort, an dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat. Es ist dem Auftragnehmer jedoch gestattet, sich an das Gericht zu wenden, das am Sitz des Auftraggebers zuständig ist.

17.3. Die Parteien können schriftlich eine andere Form der Streitbeilegung wie ein Schiedsgericht oder eine Mediation vereinbaren.